

Vorlage für die Sitzung des Senats am 04.05.2021

„Können die Vorgaben des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes eingehalten werden?“

Antwort auf Frage in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag)

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft die folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Bei wie vielen Gebäuden ist nach derzeitigem Sachstand klar, dass diese nicht den Vorgaben der Richtlinie Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude des Landes Bremen entsprechen?
2. Für wie viele und welche öffentlichen Gebäude wurden gemäß § 8 Absatz 3 BremBGG Berichte über den Stand der Barrierefreiheit erstellt und inwiefern wird das für alle öffentlichen Bestandsgebäude bis zum 1. Januar 2023 geschehen?
3. Welche finanziellen Mittel und personellen Ressourcen stehen derzeit, spätestens aber ab 1. Januar 2023, für das Erarbeiten von verbindlichen und überprüfbaren Maßnahmen- und Zeitplänen zum weiteren Abbau von Barrieren zur Verfügung?

B. Lösung

Für die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

- 1. Bei wie vielen Gebäuden ist nach derzeitigem Sachstand klar, dass diese nicht den Vorgaben der Richtlinie Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude des Landes Bremen entsprechen?**

Die Antworten beziehen sich auf die öffentlichen Gebäude der Sondervermögen Immobilien und Technik (SVIT-Stadt und SVIT-Land), der Stadt Bremerhaven sowie der Hochschulen; Gebäude der Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften sind darin nicht abgebildet.

Neubauten und Gebäude mit Baumaßnahmen der letzten Jahre - wie Gebäudesanierung oder nutzungsbedingte Umbauten - sind der jeweiligen Nutzung entsprechend barrierefrei hergerichtet. Die Beseitigung von Barrieren – z.B. Einbau von Aufzügen – war und ist integrierter Bestandteil in allen Projekten.

Dabei entspricht kein älteres Bestandsgebäude zu 100% den vielfältigen Anforderungen der DIN 18040, der nach Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes anzuwendenden anerkannten Regel der Technik. Diese berücksichtigt die Bedürfnisse von Menschen mit Sehbehinderung, Hörbehinderung oder motorischen Einschränkungen sowie von Personen, die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen.

Eine allgemeine Bewertung von Art und Umfang der bestehenden Barrieren im Gebäudebestand ist nicht ohne weiteres möglich.

Umfangreiche Informationen zu den Hochschulen enthält die Drucksache 20/747 vom 08.12.2020 „Inklusion im Bremischen Wissenschaftssystem stärken – Barrierefreiheit und Interessenvertretung sicherstellen“.

So sind z.B. alle Gebäude Universität Bremen barrierefrei zugänglich, im Detail entspricht die Barrierefreiheit teilweise nicht den aktuellen Anforderungen, wie Erreichbarkeit von Bedienelementen, mangelnde Leichtgängigkeit von Türen, veraltete Aufzuganlagen.

Für die städtischen Gebäude in Bremerhaven liegen zurzeit noch keine erhobenen Daten vor.

2. Für wie viele und welche öffentlichen Gebäude wurden gemäß § 8 Absatz 3 BremBGG Berichte über den Stand der Barrierefreiheit erstellt und inwiefern wird das für alle öffentlichen Bestandsgebäude bis zum 1. Januar 2023 geschehen?

Zur Dokumentation des Standes der Barrierefreiheit in den Gebäuden der SVIT hat Immobilien Bremen (IB) eine Datenbank entwickeln lassen, in der CAD-basiert alle Barrieren klassifiziert und lokalisiert werden. Schriftliche Berichte werden nicht erstellt. Die Datenerfassung ist Grundlage für die spätere Konzepterstellung und ermöglicht eine laufende Aktualisierung nach Veränderungen.

Bisher wurden ca. 15% der Gebäude erfasst, z.T. durch eigene Mitarbeiter*innen der IB, z.T. durch beauftragte Büros. Geplant ist, dass bis zum 1. Januar 2023 alle Gebäude erfasst sind.

Im Bereich der Hochschulen wird die Umsetzung der Erstellung des Katasters derzeit strukturiert vorbereitet und mit Nachdruck durch die Einrichtungen betrieben.

Für die städtischen Gebäude in Bremerhaven wurden aktuell noch keine Bestandserhebungen vorgenommen. Die zuständige Stelle, das Amt für Menschen mit Behinderung, wird gemäß der Richtlinie Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude entsprechend beteiligt.

3. Welche finanziellen Mittel und personellen Ressourcen stehen derzeit, spätestens aber ab 1. Januar 2023, für das Erarbeiten von verbindlichen und überprüfbaren Maßnahmen- und Zeitplänen zum weiteren Abbau von Barrieren zur Verfügung?

Für die Gebäude der SVIT wurden Mittel zur Herstellung der Barrierefreiheit erstmals in das Gebäudesanierungsprogramm 2019 in Höhe von 500 Tsd. € eingestellt, mit dem Ziel bis zum Jahr 2023 die Berichte über die Barrierefreiheit in allen

öffentlichen Gebäuden vorzulegen, um danach Maßnahmen- und Zeitpläne für Umbaumaßnahmen erstellen zu können. Davon stehen in 2021 noch 384.070 € zur Verfügung.

Sofern im Zusammenhang mit anderen Baumaßnahmen der Abbau von Barrieren geplant und umgesetzt wird, ist dies in den jeweiligen Projekt-Budgets enthalten.

Für die Zeit ab 2023 gibt es noch keine Festlegungen zu den Ressourcen, da die Haushalte 2022/2023 noch nicht beschlossen sind.

Die Hochschulen erstellen Inklusionskonzepte. Im Sinne einer ganzheitlichen Bearbeitung schließt dies Konzepte zur Barrierefreiheit für die Hochschulnutzung der Gebäude mit ein. Die Inklusionskonzepte bilden damit auch den Kontext für Zeitpläne nach § 8 BBG für die jeweiligen Hochschulliegenschaften. Über die Umsetzung und damit über einen laufenden konkreten Abbau von Barrieren werden die Hochschulen in der Folge ab 2023 berichten.

Hinsichtlich der personellen Ressourcen in Bremerhaven befindet sich ein Stellenplanantrag über zwei Vollzeitstellen, zunächst einmal auf zwei Jahre befristet, in der politischen Abstimmungsphase. Hier handelt es sich um die Bestandserhebung und die Koordinierung der Erstellung der Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren. Geplant ist, dass diese Stellen beim Amt für Menschen mit Behinderung angesiedelt sind. Bei gutem Verlauf ist mit einer Aufnahme der Tätigkeiten frühesten im 4. Quartal zu rechnen.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Beantwortung der Frage in der Fragestunde hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Es werden Antworten gegeben, die geschlechtsneutral sind. Die Informationen des Berichts richten sich an alle Bevölkerungsgruppen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Für die Beantwortung wurden Informationen von der Stadt Bremerhaven und der Senatorin für Wissenschaft und Häfen zugeliefert. Eine Abstimmung des Antwortentwurfs mit den vorgenannten Ressorts konnte aufgrund der Eilbedürftigkeit nicht stattfinden.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 26.04.2021 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.